

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2016

Nr. 233

ausgegeben am 7. Juli 2016

Gesetz

vom 12. Mai 2016

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gewährung von Blindenbeihilfen

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 17. Dezember 1970 über die Gewährung von Blindenbeihilfen, LGBl. 1971 Nr. 7, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 1

- 1) Die monatliche Blindenbeihilfe beträgt:
- a) für Vollblinde 648 Franken;
 - b) für praktisch Blinde 486 Franken;
 - c) für hochgradig Sehschwache 324 Franken.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 108/2015 und 40/2016

Art. 4bis

Bei der Neufestsetzung der Renten nach Art. 77 des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung kann die Regierung die Beiträge nach Art. 4 Abs. 1 in angemessener Weise anpassen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef